

VERTRAULICH

NOTARIELLE URKUNDE

BETEILIGUNGSVERTRAG GAS

28. NOVEMBER 2011

ZWISCHEN

**HGV HAMBURGER GESELLSCHAFT FÜR VERMÖGENS- UND
BETEILIGUNGSMANAGEMENT MBH**

UND

E.ON HANSE AKTIENGESELLSCHAFT

UND

E.ON ENERGIE AKTIENGESELLSCHAFT

UND

E.ON AKTIENGESELLSCHAFT

UND

HAMBURG NETZ GMBH

ALLEN & OVERY

Allen & Overy LLP

0067530-0000005 HM:1700091.23

INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer		Seite
1.	Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse der Netzgesellschaft Gas.....	3
2.	Verkauf und Übertragung von Geschäftsanteilen.....	3
3.	Umstrukturierung / Übertragung von Geschäftsbereichen / Freistellung.....	4
4.	Vollzug	4
5.	Kaufpreis, Kaufpreisanpassung	6
6.	Garantien	8
7.	Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Garantien.....	11
8.	Steuern	13
9.	Sonstige Verpflichtungen der Verkäuferin	15
10.	Mitteilungen.....	16
11.	Verschwiegenheit	17
12.	Kosten/Sonstige Bestimmungen.....	17
13.	Anwendbares Recht	18
14.	Schiedsvereinbarung/Gerichtsstand.....	18
15.	Abschließende Bestimmungen	18

Verzeichnis der Definitionen

AktG	meint Aktiengesetz.
Angepasster Kaufpreis	hat die in Ziffer 5.2 angegebene Bedeutung.
Anpassungstichtag	hat die in Ziffer 5.2 angegebene Bedeutung.
AO	meint Abgabenordnung.
Ausgliederungsvertrag Gasnetz I	meint den Ausgliederungsvertrag vom 21. April 2010 (UR-Nr. 109/2010 des Notars Dirk Schormann in Bönningstedt).
Ausgliederungsvertrag Gasnetz II	meint den Ausgliederungsvertrag vom 29. Juni 2011 (UR-Nr. 206/2011 des Notars Dirk Schormann in Bönningstedt).
Ausgliederungsverträge Gasnetz	meint zusammen den Ausgliederungsvertrag Gasnetz I und den Ausgliederungsvertrag Gasnetz II.
Bankarbeitstag	hat die in Ziffer 12.3 angegebene Bedeutung.
Beteiligungsvertrag Gas	meint diesen Vertrag einschließlich sämtlicher Anlagen.
BewG	meint Bewertungsgesetz.
BGB	meint Bürgerliches Gesetzbuch.
BKartA	meint das Bundeskartellamt.
Bundeskartellamt	hat die in Ziffer 4.2(a) angegebene Bedeutung.
Differenz	hat die in Ziffer 5.3 angegebene Bedeutung.
EnWG	meint das Energiewirtschaftsgesetz.
E.ON AG	meint die E.ON AG, mit Sitz in Düsseldorf, Geschäftsadresse in E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 22315.
E.ON Energie	meint die E.ON Energie AG, mit Sitz in München, Geschäftsadresse in Briener Straße 40, 80333 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 132000.
FHH	meint die Freie und Hansestadt Hamburg.
GAV Alt	hat die in Ziffer 1.5 angegebene Bedeutung.
GAV Neu	hat die in Ziffer 1.5 angegebene Bedeutung.
Geschäftsanteil Gas	hat die in Ziffer 1.2 angegebene Bedeutung.
GmbHG	meint das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

GrEstG	Gründerwerbssteuergesetz
GWB	meint das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.
Jahresabschluss	hat die in Ziffer 6.1(k) angegebene Bedeutung.
Käuferin	meint die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH mit Sitz in Hamburg, Geschäftsadresse in Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 16106.
Kaufpreis	hat die in Ziffer 5.1 angegebene Bedeutung.
Konsortialvertrag Gas	hat die in der Präambel Ziffer (F) angegebene Bedeutung.
Konzerninterne Verträge	hat die in Ziffer 6.1(n) angegebene Bedeutung.
Konzession	hat die in der Präambel Ziffer (D) angegebene Bedeutung.
Netzgesellschaft Gas	meint die Hamburg Netz GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 110712 mit Geschäftsadresse in Ausschläger Elbdeich 127, 20539 Hamburg.
Partei(en)	meint zusammen die Partner, E.ON Energie, E.ON AG und Netzgesellschaft Gas.
Partner	meint zusammen die Käuferin und Verkäuferin.
Put-Optionsvertrag	meint den Put-Optionsvertrag vom 21. April 2010 (UR-Nr. 110/2010 des Notars Dirk Schormann in Bönnigstedt).
Rechtsstreitigkeiten	hat die in Ziffer 6.1(o) angegebene Bedeutung.
Steuer	hat die in Ziffer 8.1 angegebene Bedeutung.
Technischer Netzservice	hat die in Ziffer 3.1 angegebene Bedeutung.
Transaktion	hat die in der Präambel Ziffer (E) angegebene Bedeutung.
Umstrukturierung	hat die in Ziffer 3.1 angegebene Bedeutung.
UmwG	meint Umwandlungsgesetz.
Unterzeichnungstag	hat die in Ziffer 6.1 angegebene Bedeutung.
Verfassung FHH	hat die in der Präambel Ziffer (G) angegebene Bedeutung.
Verkäuferin	meint die E.ON Hanse AG, mit Sitz in Quickborn, Geschäftsadresse in Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 5802 PL.
Verkäuferkonto	hat die in Ziffer 5.4 angegebene Bedeutung.
Volksentscheid	hat die in der Präambel Ziffer (G) angegebene Bedeutung.

Vollzug	hat die in Ziffer 4.1 angegebene Bedeutung.
Vollzugstag	hat die in Ziffer 4.1 angegebene Bedeutung.
Vollzugsbedingungen	hat die in Ziffer 4.2 angegebene Bedeutung.
Vollzugshandlungen	hat die in Ziffer 4.5 angegebene Bedeutung.
Wirtschaftliche Stichtag	hat die in Ziffer 2.1 angegebene Bedeutung.

VERTRAULICH

DIESER BETEILIGUNGSVERTRAG GAS wird geschlossen zwischen:

- (1) **HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH**, Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 16106,

- im Folgenden **Käuferin** -

- (2) **E.ON Hanse AG**, Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HR B 5802 PI,

- im Folgenden **Verkäuferin** -

- (3) **E.ON Energie AG**, Brienner Straße 40, 80333 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 132000,

- im Folgenden **E.ON Energie** -

- (4) **E.ON AG**, E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 22315

- im Folgenden **E.ON AG** -

und

- (5) **Hamburg Netz GmbH**, Ausschläger Elbdeich 127, 20539 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 110712

- im Folgenden **Netzgesellschaft Gas** -

Käuferin und Verkäuferin jeweils ein **Partner**, zusammen die **Partner** dieses Beteiligungsvertrages;

Die Partner, E.ON Energie, E.ON AG und Netzgesellschaft Gas jeweils eine **Partei** und zusammen die **Parteien**.

PRÄAMBEL:

- (A) Die Verkäuferin ist ein Energieverteilungsunternehmen unter anderem im Bereich der Gasversorgung und Teil des E.ON-Konzerns. Die Verkäuferin wird zu 73,82 % von der E.ON Energie AG und zu 26,18 % von 11 Kreisen des Bundeslandes Schleswig-Holstein gehalten. Die Käuferin ist eine Beteiligungsgesellschaft, die vollständig von der Freien und Hansestadt Hamburg (**FHH**) gehalten wird.
- (B) Die Verkäuferin ist derzeit an der Hamburg Netz GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 110712 (die **Netzgesellschaft Gas**) mit 100 % beteiligt. Die Verkäuferin erbringt umfangreiche Serviceleistungen für die Netzgesellschaft Gas. Sie wird den technischen Servicebereich Gas und die entsprechenden Mitarbeiter bis zum Vollzug der Transaktion auf die Netzgesellschaft Gas übertragen.

VERTRAULICH

- (C) Die Netzgesellschaft Gas betreibt das Gasverteilungsnetz im Stadtgebiet der FHH. Mit Ausgliederungsvertrag vom 21. April 2010 (UR-Nr. 109/2010 des Notars Dirk Schormann in Bönningstedt, der **Ausgliederungsvertrag Gasnetz I**), eingetragen im Handelsregister der Verkäuferin am 7. Mai 2010, wurden die für den Geschäftsbetrieb notwendigen Vermögensgegenstände mit Ausnahme der Kundenverträge von der Verkäuferin auf die Netzgesellschaft Gas übertragen. Hinsichtlich der Kundenverträge wurde mit Datum vom 21. April 2010 ein Treuhandvertrag geschlossen, wodurch bereits das wirtschaftliche aber noch nicht das zivilrechtliche Eigentum auf die Hamburg Netz GmbH übertragen wurde. Mit Ausgliederungsvertrag vom 29. Juni 2011 (UR-Nr. 206/2011 des Notars Dirk Schormann in Bönningstedt, der **Ausgliederungsvertrag Gasnetz II**, zusammen mit dem Ausgliederungsvertrag Gasnetz I die **Ausgliederungsverträge Gasnetz**), eingetragen im Handelsregister der Verkäuferin am 8. August 2011, wurden nunmehr auch die Kundenverträge von der Verkäuferin auf die Netzgesellschaft Gas übertragen.
- (D) Die Netzgesellschaft Gas hat nach Maßgabe des Konzessionsvertrages vom 15. Februar 2008 von der FHH als Konzessionsgeberin das Recht erhalten, öffentliche Wege in diesem Gebiet für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Anlagen zu benutzen, die der öffentlichen Verteilung von Gas dienen (die **Konzession**). Dieser Konzessionsvertrag im Sinne von § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (**EnWG**) ist zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten und läuft spätestens am 31. Dezember 2018 aus, sodass zu diesem Zeitpunkt die Konzession erlischt. Die Netzgesellschaft Gas beabsichtigt, sich bei einer zukünftigen Bekanntmachung der Konzession durch die FHH um eine erneute Konzession zu bewerben, um möglichst langfristig das Gasverteilungsnetz im Stadtgebiet der FHH als Konzessionärin betreiben zu können. Die Partner sind sich bewusst, dass dieser Beteiligungsvertrag Gas in Bezug auf das Konzessionsverfahren keine Vorfestlegung zu Gunsten der Netzgesellschaft Gas bedeutet und daher die neue Konzession an einen Dritten vergeben kann.
- (E) Die Verkäuferin möchte 25,1 % ihrer Beteiligung an der Netzgesellschaft Gas an die Käuferin veräußern. Die Käuferin möchte diese Beteiligung erwerben (zusammen die **Transaktion**).
- (F) Die Partner planen, die Netzgesellschaft Gas gemeinsam zu betreiben und weiterzuentwickeln. Hierzu werden die Partner mit Wirkung auf den Vollzug der Transaktion für die Netzgesellschaft Gas einen neuen Gesellschaftsvertrag beschließen. Mit Datum von heutigem Tag haben die Partner, E.ON Energie und E.ON AG einen notariellen Konsortialvertrag (Abschnitt B der UR-Nr. 3118/2011 des Notars Dr. Detlef Thomsen mit Sitz in Hamburg) geschlossen (der **Konsortialvertrag Gas**).
- (G) Im Jahre 2010 hat die Initiative "Unser Hamburg – Unser Netz", ein parteiunabhängiges Bündnis aus Umweltverbänden, Bürger- und Verbraucherinitiativen und Kirchen, eine Volksinitiative im Sinne des Art. 50 Abs. 1 der Verfassung der FHH (**Verfassung FHH**) initiiert. Die Initiative fordert Senat und Bürgerschaft auf, fristgerecht alle notwendigen und zulässigen Schritte zu unternehmen, um die Hamburger Strom-, Fernwärme-, und Gasleitungsnetze 2015 wieder vollständig in die Öffentliche Hand zu übernehmen. Nachdem die Volksinitiative im Sommer 2010 zustande gekommen war, wurde im Sommer 2011 das Volksbegehren nach Art. 50 Abs. 2 Verfassung FHH durchgeführt. Der Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens nach Art. 50 Abs. 3 Verfassung FHH wurde am 20. Januar 2011 gestellt. Am 19. Juli 2011 hat der Senat der FHH festgestellt, dass das vorgenannte Volksbegehren erfolgreich zustande gekommen ist. Es obliegt nun der Bürgerschaft der FHH, das Volksbegehren bis zum 15. Dezember 2011 anzunehmen oder einen Volksentscheid nach Art. 50 Abs. 3 Verfassung FHH durchführen zu lassen, der ab dem Frühjahr 2012 stattfinden würde (der **Volksentscheid**).

VOR DIESEM HINTERGRUND SCHLIESSEN DIE PARTEIEN FOLGENDEN

BETEILIGUNGSVERTRAG GAS

1. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERHÄLTNISSE DER NETZGESELLSCHAFT GAS

- 1.1 Die Hamburg Netz GmbH ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HR B 110712.
- 1.2 Das Stammkapital der Netzgesellschaft Gas beträgt nominal EUR 10.000.000,00. Hiervon hält die Verkäuferin 9.975.001 Geschäftsanteile aufgeteilt in (i) einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 25.000,00 (laufende Nummer 1 der aktuellen Gesellschafterliste, diese ist als **Anlage 1.2** beigelegt) und (ii) 9.975.000 Geschäftsanteile in Höhe von nominal EUR 1 zusammen EUR 9.975.000 (laufende Nummer 2 bis 9.975.001 der aktuellen Gesellschafterliste). Die Geschäftsanteile in Höhe von zusammen nominal EUR 2.510.251 (laufende Nummer 1 bis 2.485.252 der Gesellschafterliste) werden im Folgenden als der **Geschäftsanteil Gas** bezeichnet. Das Stammkapital der Netzgesellschaft Gas soll im Rahmen der Umstrukturierung gemäß Ziffer 3.1 von EUR 10.000.000,00 um EUR 1.000,00 auf EUR 10.001.000,00 erhöht werden. Der Geschäftsanteil Gas ist von dieser Erhöhung nicht betroffen und reflektiert bereits die Kapitalerhöhung.
- 1.3 Die Netzgesellschaft Gas hält keine Beteiligungen in anderen in- oder ausländischen Unternehmen oder Gesellschaften.
- 1.4 Die Netzgesellschaft Gas hat Grundbesitz.
- 1.5 Zwischen der Netzgesellschaft Gas als abhängigem Unternehmen und der Verkäuferin als herrschendem Unternehmen besteht ein Beherrschung- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. April 2010 (der **GAV Alt**). Die Verkäuferin wird nach der Beteiligung der Käuferin an der Netzgesellschaft Gas den GAV Alt mit der Netzgesellschaft Gas nicht fortführen, sondern einen neuen Gewinnabführungsvertrag entsprechend den Vorgaben des Konsortialvertrages Gas neu abschließen (der **GAV Neu**).
- 1.6 Die Netzgesellschaft Gas ist in das Cash-Pooling der E.ON-Gruppe aufgrund der Vereinbarung über die Anbindung an ein Zerobalancing-Verfahren mit der Verkäuferin vom 21. April 2010 einbezogen.

2. VERKAUF UND ÜBERTRAGUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

- 2.1 Die Verkäuferin verkauft hiermit mit wirtschaftlicher Wirkung zum Vollzugstag gemäß Ziffer 4.1 (der **Wirtschaftliche Stichtag**) den Geschäftsanteil Gas nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beteiligungsvertrags Gas an die dies annehmende Käuferin. Der Verkauf des Geschäftsanteils Gas erfolgt mit allen damit verbundenen Ansprüchen und sonstigen Rechten für den Zeitraum ab dem Wirtschaftlichen Stichtag. Alle mit den Geschäftsanteil Gas verbundenen Ansprüche und Rechte für den Zeitraum bis einschließlich zum Wirtschaftlichen Stichtag stehen der Verkäuferin zu.
- 2.2 Die Verkäuferin tritt hiermit den Geschäftsanteil Gas an die Käuferin ab, die diese Abtretung annimmt. Diese Abtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung des Vollzugs nach Maßgabe der Ziffer 4.

3. UMSTRUKTURIERUNG / ÜBERTRAGUNG VON GESCHÄFTSBEREICHEN / FREISTELLUNG

- 3.1 Die Verkäuferin wird dafür Sorge tragen und veranlassen, dass aus ihrem Betrieb alle zum Geschäftsbereich technischer Netzservice für das Verteilnetz der Netzgesellschaft Gas gehörende Vermögensgegenstände und Mitarbeiter (**Technischer Netzservice**) bis zum Vollzug der Transaktion auf die Netzgesellschaft Gas gegen die Gewährung von 1.000 Geschäftsanteilen zu je nominal EUR 1,00 im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Netzgesellschaft Gas übertragen werden (die **Umstrukturierung**). Dies umfasst insbesondere auch die in **Anlage 3.1** bezeichneten Vermögensgegenstände und Vertragsbeziehungen. Wesentliche Änderungen der Anlage 3.1 werden zwischen den Partnern abgestimmt. Die Umstrukturierung erfolgt wertneutral, das heißt insbesondere, dass die Verkäuferin sicherstellen wird, dass im Rahmen der Umstrukturierung im Zusammenhang mit den verzinslichen Pensionsrückstellungen in ausreichendem Maße verzinsliche Aktiva übertragen werden.
- 3.2 Die Verkäuferin wird alle maßgeblichen Unterlagen in Bezug auf die Umstrukturierung, insbesondere den Ausgliederungsbericht und -beschluss, rechtzeitig vor deren Abschluss, Beschluss oder Einreichung sowie sämtliche sonstigen wesentlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abspaltung der Käuferin zur Kenntnis bringen.
- 3.3 Die Verkäuferin wird die Käuferin weiterhin jederzeit unverzüglich über alle wesentlichen Ereignisse im Zusammenhang mit der Umstrukturierung informieren.
- 3.4 Die Verkäuferin verpflichtet sich im Wege eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter i. S. d. § 328 Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) gegenüber der Netzgesellschaft Gas, diese auf erstes Anfordern der Netzgesellschaft Gas oder der Käuferin von allen Ansprüchen Dritter, die der Netzgesellschaft Gas nach den Ausgliederungsverträgen Gasnetz und in dem noch zu schließenden Ausgliederungsvertrag hinsichtlich des Technischen Service nicht zugeordnet worden sind (§ 133 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Umwandlungsgesetz (**UmwG**)) unverzüglich freizustellen. Die Netzgesellschaft Gas kann Ersatz der ihr entstandenen Aufwendungen verlangen.
- 3.5 Die Verkäuferin und die Netzgesellschaft Gas verpflichten sich, falls weitere Übertragungen gemäß dem Put-Optionsvertrag vom 21. April 2010 (UR-Nr. 110/2010 des Notars Dirk Schormann in Bönningstedt, der **Put-Optionsvertrag**) auf Grund eines Kaufvertrages oder im Wege der Spaltung durchgeführt werden, diese jeweils zu der geringst möglichen Gegenleistung zu vollziehen. Der Put-Optionspreis darf im Einzelfall EUR 100,00 und bei mehrfacher Ausübung EUR 1.000,00 nicht übersteigen. Sofern die Übertragungen aufgrund einer Kapitalerhöhung erfolgen, ist die Käuferin berechtigt, verhältnismäßig an der Kapitalerhöhung zum Nominalwert teilzunehmen. In jedem Fall ist ausgeschlossen, dass die Verkäuferin aufgrund des Put-Optionsvertrages die relative Beteiligung der Partner an der Netzgesellschaft Gas verändert. Die Verkäuferin stellt die Käuferin oder nach Wahl der Käuferin die Netzgesellschaft Gas von allen wirtschaftlichen Nachteilen zum jeweiligen Übertragungszeitpunkt im Zusammenhang mit den Übertragungen gemäß dem Put-Optionsvertrag frei.

4. VOLLZUG

- 4.1 Die Parteien werden die Transaktion am letzten Bankarbeitstag des Monats vollziehen, in dem die letzte Vollzugsbedingung eintritt oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet wurde. Sofern die letzte Vollzugsbedingung weniger als zehn Bankarbeitstage vor Monatsende eintritt oder sofern weniger als zehn Bankarbeitstage vor Monatsende wirksam auf ihren Eintritt verzichtet wurde, werden die Parteien die Transaktion am letzten Bankarbeitstag des folgenden Monats vollziehen, indem sämtliche Vollzugshandlungen nach Maßgabe von Ziffer 4.5 vorgenommen werden (der **Vollzug**). Der Vollzug soll in den Räumen der Kanzlei Allen & Overy LLP in Hamburg um 10 Uhr stattfinden.

VERTRAULICH

Die Parteien können sich auf einen anderen Zeitpunkt und einen anderen Ort für den Vollzug einigen. Der Tag, an dem der Vollzug stattfindet, wird als **Vollzugstag** bezeichnet.

- 4.2 Die Parteien sind nur dann berechtigt und verpflichtet, diesen Beteiligungsvertrag Gas zu vollziehen, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen (jeweils **Vollzugsbedingung** und zusammen **Vollzugsbedingungen**) erfüllt sind oder wirksam auf sie verzichtet wurde:
- (a) Das Bundeskartellamt (**BKartA**) hat den Zusammenschluss nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GWB**) binnen eines Monats oder nach § 40 Abs. 2 Satz 1 GWB im Hauptprüfverfahren ohne Bedingungen oder Auflagen freigegeben oder die maßgeblichen Fristen sind ohne Mitteilung des Amtes gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 2 GWB verstrichen. Falls das BKartA den Zusammenschluss nur unter Bedingungen oder Auflagen freigegeben hat, gilt die Vollzugsbedingung gemäß dieser Ziffer 4.2(a) dennoch als eingetreten, falls der Adressat der Auflage gegenüber dem anderen Partner unter Bezugnahme auf diese Ziffer 4.2(a) schriftlich erklärt, dass die Bedingungen beziehungsweise Auflagen für ihn wirtschaftlich zumutbar sind.
 - (b) Die Verkäuferin hat der Käuferin die Dokumentation über den erfolgreichen Vollzug der Umstrukturierung, bestehend aus (i) den Ausgliederungsbeschlüssen und (ii) den Eintragungen in das Handelsregister in Kopie vorgelegt.
 - (c) Die Verkäuferin hat der Käuferin gegenüber schriftlich erklärt, dass der Aufsichtsrat der Verkäuferin der Transaktion zugestimmt hat.
 - (d) Die Verkäuferin hat der Käuferin gegenüber schriftlich erklärt, dass die Hauptversammlung der Verkäuferin (i) der Kündigung des GAV Alt und (ii) dem Abschluss des neuen Gewinnabführungsvertrages entsprechend den Vorgaben des Konsortialvertrages Gas zugestimmt hat.
 - (e) Die Käuferin hat der Verkäuferin gegenüber schriftlich erklärt, dass der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg der Transaktion zugestimmt hat.
 - (f) Die Käuferin hat der Verkäuferin gegenüber schriftlich erklärt, dass die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (i) keinen Beschluss gefasst hat, der der Vorlage der Initiative "Unser Hamburg – Unser Netz" vollständig entspricht und (ii) der Transaktion zugestimmt hat.
 - (g) Das Sonderereignis in Ziffer 6.1(a) des Konsortialvertrages ist zu dem Zeitpunkt, zu dem die weiteren Vollzugsbedingungen erfüllt sind und/oder wirksam auf sie verzichtet worden ist, noch nicht eingetreten.
- 4.3 Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, den Eintritt der Vollzugsbedingungen so schnell wie möglich herbeizuführen. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich unterrichten, sobald eine Vollzugsbedingung eingetreten ist. Die Pflichten im Hinblick auf das kartellrechtliche Verfahren sind in Ziffer 4.2(a) und Ziffer 9.3 näher bestimmt.
- 4.4 Ist der Vollzug nicht spätestens bis zum 31. Juli 2012 durchgeführt, sind sowohl die Verkäuferin als auch die Käuferin berechtigt, von diesem Beteiligungsvertrag Gas durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Parteien zurückzutreten. Ein Rücktritt vom diesem Beteiligungsvertrag Gas ist der Verkäuferin und der Käuferin auch dann gestattet, wenn eine Vollzugsbedingung nicht mehr eintreten kann. Ein Rücktritt vom diesem Beteiligungsvertrag Gas nach dieser Ziffer 4.4 ist unbeschadet des vorstehenden Satzes nur dann wirksam, wenn den anderen Parteien die schriftliche Rücktrittserklärung vor dem Tag zugegangen ist, an dem die letzte Vollzugsbedingung eingetreten

VERTRAULICH

ist. Im Falle eines wirksamen Rücktritts nach dieser Ziffer 4.4 entfallen alle Verpflichtungen zwischen den Parteien mit Ausnahme der Verpflichtungen aus den Ziffern 10 bis 15.

4.5 Zum Vollzug dieses Beteiligungsvertrags werden die Parteien Zug um Zug folgende Handlungen (die **Vollzugshandlungen**) vornehmen:

- (a) die Käuferin zahlt den Kaufpreis auf das Verkäuferkonto gemäß Ziffer 5.4.
- (b) Unverzüglich nach dem Eingang des Kaufpreises auf dem Verkäuferkonto erteilt die Verkäuferin der Käuferin eine schriftliche Quittung über den Empfang des Betrages.
- (c) Anweisung an den Notar Dr. Detlef Thomsen, Notariat am Gänsemarkt, nach Erhalt einer Kopie des unterzeichneten Vollzugsprotokolls gemäß Ziffer 4.6 (auch als Fax oder Email mit PDF-Kopie) in der vorgegebenen Reihenfolge (i) die neue Gesellschafterliste der Netzgesellschaft Gas beim Handelsregister einzureichen, (ii) die Neufassung des Gesellschaftsvertrages (**Anlage 4.5(c)(i)**) der Netzgesellschaft Gas beim Handelsregister anzumelden, (iii) die Parteien der Kooperationsvereinbarung (**Anlage 4.5(c)(ii)**) und Abschnitt C der UR-Nr. 3118/2011 des Notars Dr. Detlef Thomsen mit Sitz in Hamburg) über den Vollzug des Beteiligungsvertrages zu informieren sowie nach Aufnahme der neuen Gesellschafterliste im Handelsregister (iv) die Kündigung des GAV Alt der Netzgesellschaft Gas zu übermitteln. . Diese Anweisungen können nur durch gemeinsame Erklärung der Partner geändert werden.

4.6 Die Parteien unterzeichnen ein Vollzugsprotokoll, das den Eintritt, die ordnungsgemäße Vornahme der Vollzugshandlungen und damit den Vollzug dokumentiert. Mit rechtswirksamer Unterzeichnung des Vollzugsprotokolls durch alle Parteien gilt der Vollzug im Sinne der Ziffer 4.1 als eingetreten.

4.7 Die Partner beauftragen den beurkundenden Notar, nach Vollzug gegenüber den Geschäftsführern der Netzgesellschaft Gas Mitteilung und Nachweis über den Übergang der Geschäftsanteile zu machen bzw. zu führen und auf die Verpflichtung zur Einreichung einer aktualisierten Gesellschafterliste hinzuweisen. Die Pflichten des Notars nach § 40 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**GmbHG**) bleiben unberührt. Den Partnern ist bekannt, dass die Käuferin ihre Gesellschafterrechte gegenüber der Netzgesellschaft Gas erst dann wirksam ausüben kann, wenn sie in die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste eingetragen ist. Die Verkäuferin erteilt daher der Käuferin bereits heute mit Wirkung ab dem Vollzug unwiderruflich Vollmacht, sämtliche Gesellschafterrechte aus dem Geschäftsanteil Gas in vollem Umfang und uneingeschränkt auszuüben. Diese Vollmacht ist wirksam in dem Zeitraum zwischen dem Vollzug und der Aufnahme der neuen Gesellschafterliste in das Handelsregister.

4.8 Die Verkäuferin und die Netzgesellschaft Gas verpflichten sich, unverzüglich nach Aufnahme der neuen Gesellschafterliste im Handelsregister den GAV Neu abzuschließen und zum Handelsregister anzumelden. Die Partner werden dem Abschluss des GAV Neu unverzüglich zustimmen.

5. KAUFPREIS, KAUFPREISANPASSUNG

5.1 Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil Gas beträgt

EUR 80.400.000,00 (in Worten: Euro achtzig Millionen vierhunderttausend)

(der **Kaufpreis**). Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil Gas berücksichtigt den Wert des zu übertragenden Geschäftsbereich Technischer Netzservice. Der Kaufpreis unterliegt der Überprüfung und Anpassung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Käuferin die Ausgleichszahlungen gemäß dem GAV Neu ab dem Vollzugstag zustehen.

VERTRAULICH

- 5.2 Mit Stichtag zum 1. Januar 2018 (der **Anpassungsstichtag**) wird der angepasste Kaufpreis im Verfahren nach Ziffer 5.7 (der **Angepasste Kaufpreis**) auf der Grundlage des objektivierten Ertragswertes gemäß der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. veröffentlichten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (derzeit IDW Standard 1 i.d.F. 2008 vom 2. April 2008) ermittelt. Sofern bis zum 30. Juni 2018 noch nicht die Erlösobergrenzen für die Netzgesellschaft Gas für die 3. Regulierungsperiode durch Bescheid der BNetzA festgesetzt wurden, verschiebt sich der Anpassungsstichtag auf den 1. Januar des Jahres in dem der Bescheid der Netzgesellschaft Gas bis zum 30. Juni zugegangen ist.
- 5.3 Wenn der Angepasste Kaufpreis den Kaufpreis übersteigt oder unterschreitet (die **Differenz**), ist die Differenz innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Angepassten Kaufpreises gemäß Ziffer 5.7 zur Zahlung an die Verkäuferin bzw. zur Rückzahlung an die Käuferin fällig. Die Differenz ist der Höhe nach auf maximal 20% des Kaufpreises begrenzt (Kaufpreis Floor und Cap). Sofern der Beteiligungsvertrag gemäß Ziffer 3.5 (f) in Verbindung mit Ziffer 6 des Konsortialvertrags abgewickelt wird, erfolgt kein Ausgleich der Differenz.
- 5.4 Der Kaufpreis und eine etwaige Differenz sind auf das folgende Konto der Verkäuferin zu überweisen:
- Kontoinhaber: E.ON Hanse
Bank: HypoVereinsbank
Kontonummer: 603178559
Bankleitzahl: 200 300 00
- (das **Verkäuferkonto**)
- Die Verkäuferin kann der Käuferin bis zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstag ein anderes Konto mitteilen, auf das die jeweilige Zahlung erfolgen soll. Alle Zahlungen sind per Überweisung mit unwiderruflicher gleichtägiger Gutschrift frei von Kosten und Gebühren zu leisten.
- 5.5 Im Falle der Rückzahlung der Differenz an die Käuferin, wird die Käuferin der Verkäuferin innerhalb von zehn Bankarbeitstagen vor dem Fälligkeitstermin ein Konto mitteilen, auf das die Rückzahlung erfolgen soll. Ziffer 5.4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- 5.6 Im Falle des Verzuges der Käuferin mit einer Zahlung ist der ausstehende Betrag mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche (außer Zinsansprüche) der Verkäuferin im Falle des Verzuges der Käuferin bleiben unberührt.
- 5.7 Die Feststellung des Angepassten Kaufpreises erfolgt wie folgt:
- (a) Die Partner werden sich bis zum 31. März 2017 auf die Vergabe eines Gutachtauftrages zur Berechnung des Angepassten Kaufpreises gemäß Ziffer 5.2 an ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen einigen. Als Entscheidungsgrundlage werden von der Käuferin drei Angebote von branchenkundigen und renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingeholt. Falls sich die Partner nicht bis zum 31. März 2017 auf ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen einigen, wird das zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsunternehmen auf Antrag eines Partners vom Vorsitzenden des Vorstands des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) in Düsseldorf spätestens innerhalb eines Monats aus den vorliegenden Angeboten benannt.
- (b) Über die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfungsunternehmens ist ein angemessener und üblicher Gutachtervertrag zu schließen. Bei der Berechnung des Angepassten Kaufpreises sollen auch die Erlösobergrenzen für die Netzgesellschaft Gas für die 3. Regulierungsperiode

Berücksichtigung finden. Das Gutachten soll neben der Berechnung des Angepassten Kaufpreises auch einen angemessenen Ausgleich nach § 304 AktG analog für die Periode ab dem Anpassungsstichtag unter Berücksichtigung der Vorgaben des Konsortialvertrages ermitteln. Die Partner haben die Möglichkeit, dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen ihre Position zum Angepassten Kaufpreis schriftlich darzulegen. Der Auftrag soll das Wirtschaftsprüfungsunternehmen verpflichten, den Entwurf des Gutachtens spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Auftragserteilung vorzulegen. Die Frist verschiebt sich entsprechend, falls der Bescheid der BNetzA zu den Erlösobergrenzen für die Netzgesellschaft Gas für die 3. Regulierungsperiode nicht rechtzeitig vorliegt. Vor der Erstellung des finalen Gutachtens hat das Wirtschaftsprüfungsunternehmen durch Übersendung des Entwurfs seines Gutachtens den Partnern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zu geben. Das finale Gutachten soll dann innerhalb eines weiteren Monats vorgelegt werden. Die Kosten des Gutachtens werden zwischen den Partnern geteilt. Die Partner tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten ihrer Berater jeweils selbst.

- (c) Die Verkäuferin und die Netzgesellschaft Gas werden dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen auf Verlangen alle für die Berechnung des Angepassten Kaufpreises erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Die Käuferin erhält Zugang zu diesen Informationen.
- (d) Als verbindlicher Angepasster Kaufpreis gilt der in dem Gutachten des Wirtschaftsprüfungsunternehmens ermittelte Betrag.

6. GARANTIEN

6.1 Die Verkäuferin garantiert der Käuferin hiermit im Wege eines verschuldensunabhängigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 BGB, dass am Tag der Unterzeichnung dieses Beteiligungsvertrages Gas (der **Unterzeichnungstag**) und am Vollzugstag zutreffend sind, es sei denn es ist ausdrücklich ein anderes Datum bestimmt:

- (a) *Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse.* Die in Ziffer 1 gemachten Angaben zu der Netzgesellschaft Gas sind zutreffend. Die Netzgesellschaft Gas ist ordnungsgemäß gegründet und existiert wirksam als werbendes Unternehmen. Es bestehen keine stillen Beteiligungen, partiarische Darlehen, Nießbrauchsrechte, Unterbeteiligungen, Genussrechte oder sonstige Rechte, die einen Anteil an Umsatz, Gewinn oder Liquidationserlös der Netzgesellschaft Gas berechnen würden.
- (b) *Gesellschaftsverträge. Handelsregisterauszüge.* **Anlage 6.1(b)** enthält den am Unterzeichnungstag gültigen Gesellschaftsvertrag und einen korrekten Handelsregisterauszug der Netzgesellschaft Gas. Es bestehen keine sonstigen Gesellschaftervereinbarungen oder Nebenvereinbarungen in Bezug auf die Netzgesellschaft Gas oder die Geschäftsanteile der Netzgesellschaft Gas. Es bestehen keine weiteren Tatsachen oder Entwicklungen, die eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder des Handelsregisters notwendig machen würden.
- (c) *Recht an den Geschäftsanteilen. Stimmrecht.* Die Verkäuferin ist die alleinige Eigentümerin des Geschäftsanteils Gas. Der Geschäftsanteil Gas ist in vollem Umfang stimmberechtigt. Alle übrigen Geschäftsanteile befinden sich im Eigentum der Verkäuferin.
- (d) *Keine Belastungen. Keine Verfügungsbeschränkungen.* Die Geschäftsanteile der Netzgesellschaft Gas sind frei von jedweden Rechten Dritter (einschließlich Unterbeteiligungen oder stiller Beteiligungen), sie sind insbesondere weder belastet noch verpfändet. Es bestehen – mit Ausnahme der satzungsmäßigen Regelungen – keine

VERTRAULICH

Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Netzgesellschaft Gas. Es bestehen keine anderweitigen Vorkaufsrechte, Optionen oder sonstige Rechte Dritter an den Geschäftsanteilen der Netzgesellschaft Gas.

- (e) *Einzahlung der Stammeinlage. Einlage in die Kapitalrücklage.* Die auf den Geschäftsanteil Gas entfallene Stammeinlage ist vollständig geleistet. Rückzahlungen sind nicht erfolgt. Nachschusspflichten bestehen nicht. Es liegen keine verdeckten Sacheinlagen vor. Die Einlage der Verkäuferin in die Kapitalrücklage wurde vollständig und wirksam geleistet und wurde nicht zurückgezahlt.
- (f) *Keine Beschränkungen hinsichtlich des Vertragsabschlusses.* Soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesem Beteiligungsvertrag Gas vorgesehen, ist die Verkäuferin zum Verkauf und zur Übertragung des Geschäftsanteils Gas berechtigt, ohne dass die Zustimmung, Ermächtigung oder Genehmigung eines Dritten oder einer Behörde erforderlich wäre. Die Verkäuferin verstößt zudem durch den Verkauf und die Übertragung des Geschäftsanteils Gas nicht gegen eine Vereinbarung mit einem Dritten.
- (g) *Keine Insolvenz.* Es ist weder über das Vermögen der Verkäuferin noch über das Vermögen der Netzgesellschaft Gas ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden, noch sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen oder in einzelne Vermögensgegenstände der Verkäuferin oder der Netzgesellschaft Gas beantragt oder eingeleitet worden. Weder die Verkäuferin noch die Netzgesellschaft Gas sind überschuldet, zahlungsunfähig oder drohend zahlungsunfähig im Sinne der Insolvenzordnung, noch wurde oder wird die Insolvenz der Verkäuferin oder der Netzgesellschaft Gas nur durch Rangrücktritte, Moratorien oder Schuldenbereinigungsabkommen oder ähnliches verhindert.
- (h) *Arbeitsrecht.*
 - (i) **Anlage 6.1(h)(i)** enthält (i) eine aktuelle, vollständige und richtige Auflistung aller am Unterzeichnungstag und (ii) voraussichtlich am Vollzugstag bei der Netzgesellschaft Gas beschäftigten Arbeitnehmer und freier Mitarbeiter unter Angabe des jeweiligen Geburtsjahres, Dauer der Betriebszugehörigkeit, des aktuellen Monatsgehalts, und eines etwaigen besonderen Kündigungsschutzes, jeweils anonymisiert über Personalnummern.
 - (ii) Die in Anlage 6.1(h)(i) genannten Arbeitnehmer haben Anspruch auf Teilnahme an einer Regelung zur betrieblichen Altersversorgung.
 - (iii) Sämtliche Beiträge und Zahlungen aus und im Zusammenhang mit den Vertragsverhältnissen mit den bei der Netzgesellschaft Gas angestellten oder vormals angestellten Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder Organmitgliedern wurden jederzeit ordnungsgemäß und zeitgerecht gezahlt oder es wurden im Rahmen des rechtlich Zulässigen diesbezügliche Rückstellungen in ordnungsgemäßer Höhe gebildet.
 - (iv) Während der letzten vier Jahre bis zum Unterzeichnungstag haben bei der Netzgesellschaft Gas kein Streik, keine Ausschließung, keine Beschlussverfahren und keine Einigungsstellenverfahren stattgefunden.
 - (v) **Anlage 6.1(h)(v)** enthält eine am Unterzeichnungstag vollständige, aktuelle und richtige Auflistung aller bei der Netzgesellschaft Gas anwendbaren Tarifverträge sowie Betriebs-, Gesamtbetriebs- und Konzernbetriebsvereinbarungen.
- (i) *Vermögensgegenstände*

VERTRAULICH

- (i) Die Netzgesellschaft Gas verfügt über das alleinige und unbeschränkte Eigentum an allen in ihrem Geschäftsbetrieb genutzten Gegenständen des im letzten Jahresabschluss bilanzierten Anlagevermögens, soweit sie nicht im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb veräußert oder verbraucht wurden. Diese sind mit Ausnahme gesetzlicher Pfandrechte frei von jeglichen Belastungen sowie anderen Rechten Dritter.
- (ii) Die Netzgesellschaft Gas verfügt über das alleinige und unbeschränkte Eigentum an allen Gegenständen des im letzten Jahresabschluss bilanzierten Umlaufvermögens, soweit sie nicht im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbraucht wurden. Diese sind frei von jeglichen Belastungen sowie anderen Rechten Dritter mit Ausnahme von gesetzlichen Pfandrechten oder im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vereinbarten Eigentumsvorbehalten und Sicherungsübereignungen für Verbindlichkeiten, die im im letzten Jahresabschluss bilanziert sind.
- (iii) Die im Eigentum der Netzgesellschaft Gas stehenden oder von ihr genutzten Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände sind ausreichend und angemessen für den gegenwärtigen Umfang des Geschäftsbetriebes, befinden sich in einem der betriebsgewöhnlichen Nutzung entsprechenden gebrauchsfähigen Betriebs- und Erhaltungszustand und können für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Netzgesellschaft Gas ohne Einschränkungen genutzt werden. Die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) wurden stets eingehalten. Es besteht kein Reparaturrückstand und kein Investitionsrückstand.
- (j) *Umwelt* Die im Eigentum stehenden Grundstücke der Netzgesellschaft Gas sind nach Kenntnis der Verkäuferin frei von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG in der am Stichtag gültigen Fassung) oder dadurch verursachten (Grund-)Wasserverunreinigungen, die zu wesentlichen Nachteilen für die Netzgesellschaft Gas führen. Auch die gepachteten oder im Eigentum der Netzgesellschaft Gas stehenden Einrichtungen und Netze (insbesondere Rohrleitungen) haben nach Kenntnis der Verkäuferin weder zu schädlichen Bodenveränderungen noch zu Wasserverunreinigungen auf genutzten oder im Eigentum stehenden Grundstücke der Netzgesellschaft Gas geführt.
- (k) *Jahresabschluss. Verbindlichkeiten außerhalb der Bilanz.* Die Verkäuferin hat der Käuferin den Jahresabschluss der Netzgesellschaft Gas für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr nebst Prüfungsbericht von PricewaterhouseCoopers zugänglich gemacht (der **Jahresabschluss**). Der Jahresabschluss wurde in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften erstellt und vermittelt zum 31. Dezember 2010 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft Gas. Die Netzgesellschaft Gas ist nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Beteiligungsvertrags Gas Zahlungen für Dienstleistungen der Verkäuferin oder mit dieser im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen oder Provisionen, Boni oder Abfindungen zu leisten.
- (l) *Verbindlichkeiten.* Die Netzgesellschaft Gas hat keine Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten, die nicht in voller Höhe als Verbindlichkeiten, Rückstellungen oder Anhangangaben in dem Jahresabschluss ausgewiesen sind.
- (m) *Compliance.* Die Netzgesellschaft Gas wurde und wird in Übereinstimmung mit allen zwingenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen, behördlichen Anordnungen

VERTRAULICH

oder vertraglichen Vereinbarungen mit Behörden, einschließlich solcher des geltenden Steuerrechts, Sozialversicherungsrechts und Öffentlichen Rechts geführt.

Die Netzgesellschaft Gas hat alle Abgaben, Vergütungen und andere Zahlungen auf Grund öffentlichen Rechts im weitesten Sinne, insbesondere Steuern (wie in Ziffer 8.1 definiert), Verbandslasten (einschließlich an den Pensionssicherungsverein zu leistender Zahlungen), und öffentlich-rechtliche Nebenleistungen ordnungsgemäß abgeführt. Weder die Netzgesellschaft Gas selbst noch ihr jeweiliger Geschäftsbetrieb verstoßen dergestalt gegen Rechtsnormen oder behördliche Anordnungen, dass die rechtliche Folge eines solchen Verstoßes wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb oder die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Netzgesellschaft Gas hätte.

Die Netzgesellschaft Gas verfügt über alle Genehmigungen und Erlaubnisse nach anwendbarem öffentlichem Recht, die von wesentlicher Bedeutung für ihren Geschäftsbetrieb und erforderlich sind, um die Geschäftstätigkeit der Netzgesellschaft Gas in vergleichbarer Art und Weise wie am Unterzeichnungstag fortzuführen. Es besteht kein Anlass für einen Widerruf, eine Rücknahme oder eine nachteilige Änderung solcher Genehmigungen oder Erlaubnisse.

- (n) *Nicht vollständig erfüllte konzerninterne Verträge.* Anlage 6.1(n) enthält eine vollständige und zutreffende Aufstellung sämtlicher Verträge der Netzgesellschaft Gas mit anderen Gesellschaften des Konzerns der Verkäuferin, die am Unterzeichnungstag noch nicht erfüllte Hauptleistungsansprüche oder -verpflichtungen der Netzgesellschaft Gas im Betrag oder Gegenwert von jeweils mindestens EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzig tausend) begründen (die **Konzerninterne Verträge**); dabei sind auch Hauptleistungsansprüche und -verpflichtungen der Netzgesellschaft Gas, die erst nach dem Unterzeichnungsstichtag entstehen, zu berücksichtigen.
- (o) *Rechtsstreitigkeiten und Verfahren.* Bei der Netzgesellschaft Gas gibt es am Unterzeichnungstag keine noch nicht endgültig abgeschlossenen, oder schriftlich angedrohter außergerichtlicher, gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Auseinandersetzungen einschließlich behördlicher Verfahren und Untersuchungen (zusammen **Rechtsstreitigkeiten**), an denen die Netzgesellschaft Gas beteiligt (auch als Nebenintervenient) ist und es sich um Rechtsstreitigkeiten (i) mit einem Gegenstandswert von mehr als EUR 25.000,00 oder (ii) von wesentlicher Bedeutung für die Netzgesellschaft Gas unabhängig vom Gegenstandswert handelt. Dies gilt entsprechend für Rechtsstreitigkeiten der Verkäuferin für die die Netzgesellschaft Gas aufgrund der Ausgliederungsverträge Gas eintreten müsste.

6.2 Die Partner sind sich einig, dass die Rechtsfolgen im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Garantien abschließend in nachstehend Ziffer 7 geregelt sind.

6.3 Die Partner sind sich weiterhin einig, dass die vorstehenden Garantien und die Regelungen über die Folgen im Falle eines Verstoßes gegen die Garantien gemäß nachstehend Ziffer 7 keine unselbständige oder selbständige Garantie oder Beschaffenheitsmerkmale im Sinne von §§ 443, 444 BGB sind.

7. RECHTSFOLGEN EINES VERSTOßES GEGEN GARANTIEN

7.1 Bei Verletzung eines Garantieversprechens gemäß Ziffer 6.1 hat die Verkäuferin die Käuferin oder nach deren Wahl die Netzgesellschaft Gas, soweit diese als Folge der Verletzung des Garantieversprechens einen Schaden erleidet, so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn das Garantieversprechen richtig gewesen wäre (Naturalrestitution). Soweit die Käuferin

VERTRAULICH

Schadensersatzleistung an die Netzgesellschaft Gas wählt, hat die Verkäuferin die Netzgesellschaft Gas insgesamt und nicht nur anteilig im Hinblick auf den von der Käuferin erworbenen Geschäftsanteil so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn das Garantieverprechen richtig gewesen wäre. Hat die Verkäuferin die Naturalrestitution nicht innerhalb von drei Monaten geleistet, nachdem die Käuferin der Verkäuferin die Verletzung des Garantieverprechens schriftlich mitgeteilt hat oder ist dies nicht möglich, kann die Käuferin Schadensersatz in Geld verlangen.

- 7.2 Die Käuferin hat keine Ansprüche gegen die Verkäuferin aus der Verletzung eines Garantieverprechens gemäß Ziffer 6.1, wenn und soweit:
- (a) der Umstand, aufgrund dessen der Anspruch geltend gemacht wird, sich in Form einer dem jeweiligen Sachverhalt zuweisbaren Verbindlichkeit oder Rückstellung aus dem Jahresabschluss der Netzgesellschaft Gas für das jeweils letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ergibt;
 - (b) Schäden der Käuferin oder der Netzgesellschaft Gas durch Ansprüche der Käuferin oder der Netzgesellschaft Gas gegen Versicherungen abgedeckt sind; leistet eine Versicherung und erhöht sie deshalb Versicherungsprämien, ist der Mehrbetrag von der Verkäuferin zu erstatten;
 - (c) Rückstellungen in dem Jahresabschluss aufgelöst werden können, eine Wertaufholung abgeschriebener Vermögensgegenstände erfolgen kann oder bereits ganz oder teilweise wertberichtigte Forderungen von Schuldern nach dem Vollzugstag erfüllt werden;
 - (d) der Anspruch auf einer nach dem Unterzeichnungstag stattfindenden Änderung eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung, Satzung, einer Verwaltungsvorschrift, eines Urteils, Beschlusses, einer Entscheidung, Genehmigung, Verfügung oder eines sonstigen (Verwaltungs-)Akts oder sonstigen Rechtsvorschrift beruht; oder
 - (e) die Käuferin einer Maßnahme, Handlung oder Unterlassung, die zur Verletzung eines Garantieverprechens gemäß Ziffer 6.1 führt, ausdrücklich zugestimmt hat.
- 7.3 Ansprüche der Käuferin gemäß Ziffer 7.1 dieses Beteiligungsvertrages Gas bestehen nur, wenn und soweit die Schäden im Einzelfall einen Betrag von EUR 130.000,00 (De-minimis-Grenze) und insgesamt einen Betrag in Höhe von EUR 2.650.000,00 (Freigrenze) übersteigen. Die Haftung der Verkäuferin wegen der Verletzung der Verkäufergarantien nach Ziffer 6.1 dieses Beteiligungsvertrages Gas – mit Ausnahme der in Ziffern 6.1(a) bis 6.1(g) dieses Beteiligungsvertrages Gas enthaltenen Verkäufergarantien – ist der Höhe nach insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 30 % des Kaufpreises begrenzt. Die Haftung der Verkäuferin auf Zahlungen wegen Verletzung der Verpflichtungen aus den Ziffern 6, 7, 8 und 9 aus diesem Beteiligungsvertrag Gas ist insgesamt begrenzt auf die Höhe des Kaufpreises.
- 7.4 Wenn und soweit die Verkäuferin auf Ansprüche wegen Verletzung der Garantieverprechen nach Ziffer 6.1 leistet, sind ihr etwaige aufgrund des der Haftung zugrunde liegenden Sachverhalts gegen Dritte bestehende abtretbare Ansprüche der Käuferin bzw. der Netzgesellschaft Gas Zug um Zug abzutreten.
- 7.5 Weitergehende Ansprüche als in vorstehend Ziffer 7.1 genannt stehen der Käuferin aufgrund eines Verstoßes gegen die Garantien gemäß Ziffer 6.1 nicht zu. Dies betrifft alle gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz wegen Pflichtverletzung und Ansprüche wegen *culpa in contrahendo*, Anfechtung wegen des Fehlens einer wesentlichen Eigenschaft oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Unberührt bleiben allerdings Ansprüche der

VERTRAULICH

Käuferin aufgrund der in diesem Beteiligungsvertrag vorgesehenen Freistellungen und von Arglist oder Vorsatz der Verkäuferin.

- 7.6 Für steuerliche Zwecke gelten alle Zahlungen gemäß Ziffer 7.1, die die Verkäuferin an die Käuferin leistet, als Kaufpreisanpassung. Zahlungen gemäß Ziffer 7.1, die die Verkäuferin an die Netzgesellschaft Gas leistet, gelten, soweit rechtlich zulässig, in Höhe der Beteiligung der Käuferin an der Netzgesellschaft Gas als Einlage der Käuferin in die Netzgesellschaft Gas und im Verhältnis zwischen der Verkäuferin und der Käuferin als Kaufpreisanpassung.
- 7.7 Ansprüche gemäß vorstehend Ziffer 7.1 verjähren binnen fünf Jahren ab dem Vollzugstag, sofern sie sich auf Garantien aus den Ziffern 6.1(a) bis 6.1(e) beziehen; im Übrigen binnen drei Jahren ab dem Vollzugstag.

8. STEUERN

- 8.1 **Steuern** im Sinne dieses Beteiligungsvertrags sind alle Steuern im Sinne des § 3 Abgabenordnung (AO) einschließlich Steuervorauszahlungen, Steuerabzugsbeträgen (auch soweit sie für Rechnung Dritter einzubehalten sind), öffentlich-rechtlichen Abgaben und Beiträgen sowie Zöllen, auf Grund von Steuerumlageverträgen geschuldete Steuerumlagen und Sozialversicherungsbeiträge, Verbandslasten (einschließlich an den Pensionssicherungsverein zu leistende Zahlungen), Investitionszulagen und -zuschüsse, alle auf diese Steuern entfallenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 AO, alle sich auf diese Steuern und steuerlichen Nebenleistungen beziehenden Haftungsansprüche (insbesondere solche für Haftung bei Organschaft gemäß § 73 AO), sowie alle äquivalenten Abgaben und steuerlichen Nebenleistungen ausländischen Rechts; latente Steuern sind keine Steuern im Sinne dieses Beteiligungsvertrages Gas.
- 8.2 Die Verkäuferin garantiert hiermit im Wege eines verschuldensunabhängigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 BGB, dass am Unterzeichnungstag und am Vollzugstag zutreffend sind:
- (a) *Erklärungspflichten:* Die Netzgesellschaft Gas hat stets alle erforderlichen Steuererklärungen und -anmeldungen und alle sonst rechtlich notwendigen Erklärungen gegenüber Steuerbehörden fristgerecht, vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben.
 - (b) *Steuerzahlung:* Die Netzgesellschaft Gas hat stets alle fällig gewordenen Steuern fristgerecht an die zuständigen Steuerbehörden oder den jeweils maßgeblichen anderen Gläubiger gezahlt und alle entstandenen, aber noch nicht fällig gewordenen Steuern in voller Höhe zurückgestellt, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist.
 - (c) *Betriebsprüfung:* Bei der Netzgesellschaft Gas findet derzeit keine Betriebsprüfung statt und es ist auch keine Betriebsprüfung angekündigt.
 - (d) *Vereinbarungen mit Steuerbehörden:* Die Netzgesellschaft Gas ist nicht Partei einer bindenden Vereinbarung mit den Steuerbehörden (wie z.B. einer tatsächlichen Verständigung) und hat mit Ausnahme der nachfolgend aufgelisteten Sachverhalte keine verbindliche Auskunft erhalten oder beantragt. Für die Netzgesellschaft Gas wurde mit Datum vom 3. Februar 2010 eine verbindliche Auskunft für die Ausgliederung des „Netz und Netzbetrieb Hamburg“ erteilt. Des Weiteren wurde mit Datum vom 24. Oktober 2011 ein Antrag auf verbindliche Auskunft zur Ausgliederung des „Technischen Netzservice Hamburg“ gestellt. Aktuell steht die verbindliche Auskunft diesbezüglich noch aus.
 - (e) *Steuerliche Verfahren:* Die Netzgesellschaft Gas ist nicht Partei eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens oder eines Steuerstrafverfahrens und kein solches Verfahren steht bevor oder ist angekündigt. Hinsichtlich der

Gründerwerbsteuervorgänge (im wesentlichen aus der Ausgliederung des „Netz und Netzbetrieb Hamburg“ von der EHA auf die Netzgesellschaft Gas) behält sich die Netzgesellschaft Gas vor, Einsprüche in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit von § 138 BewG bzw. § 11 GrEStG einzulegen, sobald die entsprechenden Bescheide vorliegen.

- (f) *Unterlagen:* Die Netzgesellschaft Gas ist sämtlichen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten nachgekommen und hat alle für Steuerzwecke relevanten Unterlagen in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht aufbewahrt.
- (g) *Steuerliche Ansässigkeit:* Die Netzgesellschaft Gas ist für steuerliche Zwecke ausschließlich in Deutschland ansässig.
- (h) *Betriebstätten:* Die Netzgesellschaft Gas hatte und hat keine Betriebsstätten außerhalb Deutschlands.
- (i) *Organschaften:* Mit Ausnahme der ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Organschaft mit der Verkäuferin seit dem 1. Januar 2010 ist die Netzgesellschaft Gas zu keinem Zeitpunkt Mitglied eines steuerlichen Organkreises gewesen. Es existieren zugunsten der Verkäuferin keine unerfüllten Ansprüche aus Steuerumlagen gegen die Netzgesellschaft Gas.
- (j) *Beziehungen zu nahestehenden Personen:* Sämtliche Geschäftsbeziehungen der Netzgesellschaft Gas mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Außensteuergesetz entsprechen den materiellen und formalen Vorgaben des deutschen Steuerrechts (insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit der Verrechnungspreise sowie der entsprechenden Dokumentation).

Bei Verletzung eines Garantieverprechens aus dieser Ziffer 8.2 hat die Verkäuferin die Käuferin oder nach deren Wahl die Netzgesellschaft Gas, soweit diese als Folge der Verletzung des Garantieverprechens einen Schaden erleidet, so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn das Garantieverprechen richtig gewesen wäre (Naturalrestitution). Soweit die Käuferin Schadensersatzleistung an die Netzgesellschaft Gas wählt, hat die Verkäuferin die Netzgesellschaft Gas insgesamt und nicht nur anteilig im Hinblick auf den von der Käuferin erworbenen Geschäftsanteil so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn das Garantieverprechen richtig gewesen wäre. Hat die Verkäuferin die Naturalrestitution nicht innerhalb von drei Monaten geleistet, nachdem die Käuferin der Verkäuferin die Verletzung des Garantieverprechens schriftlich mitgeteilt hat oder ist dies nicht möglich, kann die Käuferin Schadensersatz in Geld verlangen.

8.3 Die Verkäuferin hat die Netzgesellschaft Gas von allen Steuern, die auf die Zeit bis einschließlich des Vollzugstages entfallen, freizustellen. Die Verkäuferin zahlt der Netzgesellschaft Gas einen Geldbetrag in Höhe der Steuern, die auf die Zeit bis einschließlich des Vollzugstages entfallen. Die Käuferin ist berechtigt, insoweit von der Verkäuferin im eigenen Namen Leistung an die Netzgesellschaft Gas zu verlangen. Dieser Anspruch entfällt soweit einer der nachfolgenden Sachverhalte erfüllt ist:

- (a) Die Steuern sind von der Verkäuferin im Rahmen einer steuerlichen Organschaft zu tragen.
- (b) Die Steuern werden im Rahmen einer Ergebnisabführung wirtschaftlich von der Verkäuferin getragen.
- (c) Die zugrunde liegenden Steuerverbindlichkeiten sind bereits bezahlt oder für sie sind Verbindlichkeiten oder Rückstellungen, einschließlich solcher für Steuerumlagen, in dem Jahresabschluss der Netzgesellschaft Gas zum 31. Dezember 2011 ausgewiesen.

VERTRAULICH

- (d) Die Steuern sind Gegenstand eines Anspruches der Netzgesellschaft Gas auf Zahlung oder Freistellung gegen Dritte.
- (e) Die Steuern sind bei der Netzgesellschaft Gas als Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren.

Soweit der Vollzugstag in einen laufenden Veranlagungszeitraum fällt, werden Steuern dieses Veranlagungszeitraums pro rata temporis dem jeweiligen Zeitraum vor bzw. nach dem Vollzugstag zugerechnet. Soweit außergewöhnliche Geschäftsvorfälle in den jeweiligen Zeitraum vor bzw. nach dem Vollzugstag fallen, sind aus diesen resultierende Steuern direkt dem jeweiligen Zeitraum vor bzw. nach dem Vollzugstag zuzuordnen und nicht pro rata temporis aufzuteilen.

- 8.4 Ansprüche gegen die Verkäuferin gemäß Ziffer 8.3 sind fünf Bankarbeitstage vor dem Tag, an dem die Netzgesellschaft Gas die betreffende Steuerzahlung leisten muss, zur Zahlung fällig.
- 8.5 Die Verkäuferin hat der Käuferin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Erhalt eines Steuerbescheids oder eines sonstigen Steuern betreffenden Verwaltungsakts oder nach Kenntnis der Verkäuferin über den Eintritt eines Ereignisses, das zur Möglichkeit von Steuerverbindlichkeiten der Netzgesellschaft Gas für die Zeit bis einschließlich des Vollzugstags führt, schriftlich und unter Beifügung einer Abschrift des Steuerbescheids, sonstigen Verwaltungsakts oder relevanter Unterlagen mitzuteilen, welche Steuern gegen die Netzgesellschaft Gas für die Zeit bis zum Vollzugstag festgesetzt oder welche steuerlichen Bemessungsgrundlagen oder Steuerattribute festgestellt oder geändert wurden oder welche Umstände eingetreten sind, die zu einem Anspruch nach Ziffer 8.3 führen können.
- 8.6 Ansprüche der Käuferin gegen die Verkäuferin aus dieser Ziffer 8 verjähren nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der formellen und materiellen Bestandskraft des entsprechenden Steuerbescheids, frühestens jedoch sechs Monate nach Eingang der Mitteilung gemäß Ziffer 8.5 bei der Käuferin.
- 8.7 Für steuerliche Zwecke gelten alle Zahlungen gemäß dieser Ziffer 8, die die Verkäuferin an die Käuferin leistet, als Kaufpreisanpassung. Zahlungen gemäß dieser Ziffer 8, die die Verkäuferin an die Netzgesellschaft Gas leistet, gelten, soweit rechtlich zulässig, in Höhe der Beteiligung der Käuferin an der Netzgesellschaft Gas als Einlage der Käuferin in die Netzgesellschaft Gas und im Verhältnis zwischen der Verkäuferin und der Käuferin als Kaufpreisanpassung.
- 8.8 Die Regelungen dieser Ziffer 8 gehen in ihrem Anwendungsbereich den übrigen Regelungen dieses Beteiligungsvertrags Gas vor, insbesondere findet Ziffer 7 auf Ansprüche gemäß Ziffer 8.2 keine Anwendung.

9. SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN DER VERKÄUFERIN

- 9.1 Die Verkäuferin ist verpflichtet, zwischen dem Unterzeichnungstag und dem Vollzugstag, soweit möglich und zulässig, dafür zu sorgen, dass die Netzgesellschaft Gas ihren jeweiligen Geschäftsbetrieb im gewöhnlichen Geschäftsgang und im Wesentlichen in vergleichbarer Art und Weise wie zuvor fortführt.
- 9.2 Zwischen dem Unterzeichnungstag und dem Vollzugstag bedürfen folgende Maßnahmen in der Netzgesellschaft Gas im Rahmen des rechtlich Zulässigen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Käuferin:
 - (a) Maßnahmen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs;
 - (b) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Gegenständen des Anlagevermögens im Wert von mehr als EUR 2.000.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen) im Einzelfall;

VERTRAULICH

- (c) die Änderung von Konzerninternen Verträgen sowie der Abschluss, die wesentliche Änderung und die Beendigung von Verträgen, deren Abschluss, Änderung oder Beendigung nicht in diesem Beteiligungsvertrag Gas geregelt beziehungsweise vorausgesetzt wird, und die noch nicht erfüllte Mindestleistungspflichten der Netzgesellschaft Gas im Betrag oder Gegenwert von mehr als EUR 2.000.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen) vorsehen oder eine Mindest(rest)laufzeit von mehr als einem Jahr haben; die notwendige Anpassung des Dienstleistungsvertrages zwischen der Netzgesellschaft Gas und der Verkäuferin vom 21. April 2010 (geändert durch die 1. und 2. Zusatzvereinbarung jeweils vom 8. Juni 2010 und die 3. Zusatzvereinbarung vom 21. April 2011) und des Put-Optionsvertrages aufgrund der Umstrukturierung bedarf nicht der Zustimmung, sofern nicht die grundlegende Funktionsweise der Vertragsbeziehung, wie in Ziffer 2.2(d) des Konsortialvertrages beschrieben, geändert wird;
- (d) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen mit Betriebsratsgremien, es sei denn die notwendigen Anpassungen erfolgen im Rahmen der Umstrukturierung;

9.3 Die Partner werden unmittelbar nach dem Unterzeichnungstag zusammenwirken, um alle für die Durchführung der Transaktion notwendigen Anträge einzureichen. Dies gilt insbesondere für die Anträge an die Kartellbehörden. Die Anträge sind durch die Käuferin unverzüglich nach dem Unterzeichnungstag, nicht jedoch vor Ablauf von 20 Bankarbeitstagen nach Erhalt aller hierfür von der Verkäuferin erforderlichen Informationen vorzunehmen, soweit nicht ein früherer Antrag gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Verkäuferin wird sicherstellen, dass die Netzgesellschaft Gas alle für die Anmeldungen erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt. Die Käuferin wird die Anmeldungen auch im Namen der Verkäuferin vornehmen (die ihr hierfür auf Aufforderung eine gesonderte Vollmacht erteilen wird), falls eine Anmeldung durch die Verkäuferin rechtlich notwendig ist und sofern die Verkäuferin ihre vorherige schriftliche Zustimmung hierzu erteilt. Die Verkäuferin soll ihre schriftliche Zustimmung nicht ohne Grund verweigern. Die Partner werden in den Kartellverfahren eng zusammenwirken, um die Freigabe der Transaktion in kürzestmöglicher Zeit zu erreichen und die Käuferin wird jeglichen Schriftverkehr mit dem BKartA und die Anmeldung mit der Verkäuferin abstimmen. Die Partner verpflichten sich, unverzüglich dem anderen Partner Abschriften des Schriftverkehrs mit den Kartellbehörden und anderen Verwaltungsbehörden zukommen zu lassen. Die Käuferin darf Kartellanmeldungen nicht zurücknehmen oder sich mit der Kartellbehörde auf ein verlängertes Prüfungsverfahren einigen, es sei denn, dass die Verkäuferin hierzu ausdrücklich ihre vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat.

10. MITTEILUNGEN

10.1 Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsvertrag Gas und seiner Durchführung sind zu ihrer Wirksamkeit schriftlich an die nachstehenden Adressen der Parteien zu richten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten nur dann als wirksam abgegeben, wenn sie als Einschreiben oder per Telefax erfolgen.

- (a) Für Erklärungen gegenüber der Verkäuferin/E.ON AG/E.ON Energie/Netzgesellschaft Gas:

E.ON Hanse AG
Schlesweg-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

Telefax: +49 (0) 41 06 629 39 05

- (b) Für Erklärungen gegenüber der Käuferin:

VERTRAULICH

HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH
Gustav-Mahler-Platz 1
20354 Hamburg

Telefax: +49 (0) 40 3232 2360

Mit Kopie an:

Allen & Overy LLP
Dr. Helge Schäfer
Kehrwieder 12
20457 Hamburg
Telefax: +49 (0) 40 82 221 2200

- 10.2 Die vorstehenden Adressen und Telefaxnummern gelten solange als zustellungsfähig, bis deren Änderung dem jeweils anderen Partner schriftlich mitgeteilt worden ist. Eine Änderung ist nur zulässig, wenn weiterhin eine Zustellung (i) in Deutschland und (ii) über Telefax sichergestellt ist.
- 10.3 Der Empfang von Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsvertrag Gas durch die Berater der Parteien begründet oder ersetzt nicht den Zugang der Mitteilungen bei den Parteien selbst. Für den Zugang einer Mitteilung bei einer Partei ist es unerheblich, ob die Mitteilung dem Berater dieser Partei nachrichtlich zugegangen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Beteiligungsvertrag den Zugang vorsieht.

11. VERSCHWIEGENHEIT

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich hiermit, den Inhalt dieses Beteiligungsvertrages Gas vertraulich zu behandeln.
- 11.2 Die Parteien werden sich abstimmen, wie die Tatsache, dass dieser Beteiligungsvertrag geschlossen wurde, gegenüber Dritten kommuniziert wird.
- 11.3 Nicht betroffen von den vorstehenden Regelungen sind Einsichtnahmen, Veröffentlichungen, Verlautbarungen oder anderweitige Ankündigungen in Bezug auf diesen Beteiligungsvertrag Gas, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, untergesetzlicher Normen, parlamentarischer Bestimmungen oder Übungen oder aufgrund von Vorschriften von Behörden, Regulierungs- oder Börsenaufsichtsbehörden erforderlich sind. Der jeweils anderen Partei ist im Vorwege mitzuteilen, wann eine derartige Veröffentlichung, Verlautbarung oder anderweitige Ankündigung erfolgt und welchen Inhalt sie haben wird; soweit möglich und zulässig, werden sich die Partner über den Inhalt der Veröffentlichung abstimmen.

12. KOSTEN/SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 12.1 Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieses Beteiligungsvertrages Gas, tragen die Partner alle Verkehrsteuern, die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Beteiligungsvertrages Gas und alle anderen Gebühren und Abgaben, die aufgrund der Transaktion anfallen, je zur Hälfte. Dies gilt auch für die Kosten des Kartellverfahrens. Im Übrigen trägt jeder Partner seine eigenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Beratungskosten.
- 12.2 Keine der Parteien ist berechtigt, Rechte aus diesem Beteiligungsvertrag Gas ohne Zustimmung der anderen Parteien an Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen i. S. v. §§ 15 ff. AktG) abzutreten.

VERTRAULICH

12.3 **Bankarbeitstag** im Sinne dieses Beteiligungsvertrages Gas ist ein Tag, an dem die Banken in Hamburg für den Geschäftsverkehr geöffnet haben. Im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsvertrag Gas geschuldete Zinsen berechnen sich jeweils auf Grundlage der verstrichenen Tage und eines 360-Tage-Jahres.

13. ANWENDBARES RECHT

Dieser Beteiligungsvertrag Gas und alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsvertrag Gas unterliegen (unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf) deutschem Recht und sind nach Maßgabe deutschen Rechts auszulegen und durchzusetzen.

14. SCHIEDSVEREINBARUNG/GERICHTSSTAND

14.1 Über alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsvertrag Gas oder über seine Gültigkeit ergeben, wird nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach Maßgabe der Regelungen dieses Beteiligungsvertrages Gas und der gesetzlichen Vorschriften endgültig entschieden.

14.2 Das Schiedsgericht entscheidet mit drei Schiedsrichtern. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hamburg. Verfahrenssprache ist deutsch; Dokumente, die nur in englischer Sprache vorliegen, müssen nicht übersetzt werden.

14.3 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsvertrag Gas oder seiner Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist der Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.

15. ABSCHLIEßENDE BESTIMMUNGEN

15.1 Die vorstehenden Bestimmungen geben die Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand vollständig wieder und ersetzen alle vorangegangenen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Verpflichtungen. Nebenabreden, mündlich oder schriftlich, wurden nicht getroffen. Sämtliche Rechte der Parteien aus dem Konsortialvertrag Gas bleiben unberührt.

15.2 Sämtliche Anlagen zu diesem Beteiligungsvertrag Gas sind integraler Bestandteil dieses Beteiligungsvertrages Gas.

15.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Beteiligungsvertrages Gas bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Beteiligungsvertrag Gas. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Die Schriftform wird durch Übermittlung per Telefax gewahrt. Keine der Parteien kann sich auf eine von diesem Beteiligungsvertrag Gas abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht in der vorgesehenen Form schriftlich festgehalten ist.

15.4 Überschriften dieses Beteiligungsvertrages Gas dienen nur der Übersichtlichkeit und finden bei der Auslegung dieses Beteiligungsvertrages Gas keine Berücksichtigung.

15.5 Sollte eine Bestimmung dieses Beteiligungsvertrages Gas unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn

VERTRAULICH

und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.